

Antrag an den CDU Bezirksparteitag am 29.08.08 in Bekond

Antragsteller: JU Bezirksverband Trier

Der Bezirksparteitag möge beschließen und an den Landesparteitag am 13. September 2008 in Trier weiterleiten:

Die CDU Landtagsfraktion wird aufgefordert, eine Gesetzesinitiative zu starten, um

- 1. durch eine Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) das Recht der Kommunen, eine Zweitwohnungssteuer zu erheben, dahingehend einzuschränken, dass dies nur noch oberhalb bestimmter Einkommensgrenzen möglich bleibt.**
- 2. das Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) dahingehend zu ändern, dass Zweitwohnsitze bei der Ermittlung der Einwohnerzahlen zur Bemessung der Schlüsselzuweisungen mit einem reduzierten Faktor berücksichtigt werden.**

Begründung:

Problembeschreibung:

Das Kommunalabgabengesetz erlaubt Kommunen, örtliche Aufwandsteuern zu erheben, worunter auch die sog. Zweitwohnungssteuer fällt. Ursprünglicher Gedanke hierbei war, dass z.B. Tourismusgemeinden mit einer hohen Anzahl an Ferienhäusern und –wohnungen auch an der Steuerkraft des Zweitwohnsitzinhabers partizipieren können, um die bereitgestellte Infrastruktur zu finanzieren, da das gesamte Einkommen der Betroffenen am Erstwohnsitz versteuert wird. Legitimiert waren solche Steuern dadurch, dass davon ausgegangen werden konnte, dass durch das Unterhalten einer Zweitwohnung in diesen Gemeinden eine erhöhte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zum Ausdruck kommt.

Im Laufe der letzten Jahre haben drei rheinland-pfälzische Hochschulstädte (Landau, Mainz, Trier) Zweitwohnungssteuern eingeführt, wobei sie in Landau bereits wieder abgeschafft wurde. In diesen Städten ist der Zweck der Steuer, nicht Steuereinnahmen zu erzielen, sondern die studentischen Einwohner zu „erpressen“, ihren Erstwohnsitz am Studienort anzumelden. Da Studenten in den seltensten Fällen Einkommen über den Steuerfreibeträgen erzielen, führt dies hier also zu der paradoxen Situation, dass diese Städte eine Steuer erheben, um –nach Anmeldung des Erstwohnsitzes- keine Steuern mehr von den Betroffenen einzunehmen. Ziel dabei ist es einzig und allein, die Zahl der mit Erstwohnsitz gemeldeten Einwohner zu steigern, um so mehr Schlüsselzuweisungen aus dem Kommunalen Finanzausgleich zu erhalten.

Es gilt anzuerkennen, dass die Studenten, auch wenn sie dort nicht das ganze Jahr verbringen, zusammengenommen einen beträchtlichen Einwohnerbestandteil in den Hochschulstädten

darstellen, für den auch die entsprechende Infrastruktur bereit gestellt werden muss. Dass sie bei der Verteilung der Schlüsselzuweisungen, wenn sie dort mit Zweitwohnsitz gemeldet sind, gänzlich unberücksichtigt bleiben, ist unserer Ansicht nach nicht richtig.

Die Lösung kann indes nicht darin bestehen, dass diese Schieflage einerseits die betroffenen Studenten, andererseits deren Heimatorte „ausbaden“ müssen.

Das Melderecht regelt klar, dass ein Bürger sich dort mit Erstwohnsitz anzumelden hat, wo er seinen Lebensmittelpunkt hat, d.h. wo er sich die meiste Zeit im Jahr aufhält. Bei Studenten, die einige hundert Kilometer vom Heimatort entfernt studieren, und deshalb ihren Lebensmittelpunkt an den Studienort verlagern, ist der Fall klar – sie haben sich dort mit Erstwohnsitz anzumelden. Vor allem an den rheinland-pfälzischen Hochschulen kommt jedoch erfahrungsgemäß ein großer Teil der Studenten aus der jeweiligen umliegenden Region. Diese unterhalten i.d.R. nur eine kleine Wohnung am Studienort. Die Wochenenden und die vorlesungsfreie Zeit verbringen sie allerdings meistens nach wie vor am Heimatort, wo sie oftmals noch in Vereinen engagiert sind und ihren Freundeskreis haben. Nach geltendem Melderecht hätten diese Studenten also an ihrem Studienort nur einen Zweitwohnsitz anzumelden, da ihr Lebensmittelpunkt weiter in der Heimat liegt.

Die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer bringt in diesen Fällen mehrere Probleme und Widersprüche mit sich:

- Durch die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer am Studienort sehen sich die Studenten genötigt, sich dort mit Erstwohnsitz anzumelden, um der Steuer zu entgehen (i.d.R. 10% der Jahresmiete), auch wenn dies melderechtlich falsch ist. Damit entstehen allerdings den Heimatorten -also der umliegenden Region- Verluste, da dort entsprechend die Schlüsselzuweisungen fehlen, auf die sie bei Einhaltung des Melderechts Anspruch hätten. Die Hochschulstädte „saugen“ also dem Umland Einwohner, und damit auch Einnahmen, ab.
- Für die Betroffenen bringt eine Ummeldung, die nach Melderecht gar nicht erforderlich wäre, Belastungen mit sich. So müssen die Studenten danach in der Regel eigene Verträge für Privathaftpflicht-, Hausrat- und Rechtsschutzversicherungen abschließen, da sie dann nicht mehr über die Eltern mitversichert sind. Es ist anzunehmen, dass den meisten Betroffenen diese Problematik gar nicht bewusst ist, sie also oftmals ohne den entsprechenden Versicherungsschutz da stehen.
- Studenten unterhalten eine Zweitwohnung am Studienort nicht als Luxus, sondern als Notwendigkeit um ihr Studium zu betreiben. Es erscheint hier geradezu widersinnig, daraus auf eine erhöhte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu schließen.
- Gerade in Zeiten schwindender Bereitschaft zum politischen Ehrenamt sollte auch eine weitere Problematik nicht außer Acht gelassen werden: Sind die Betroffenen am Heimatort kommunalpolitisch engagiert, stehen sie vor der Wahl, die Zweitwohnungssteuer zu bezahlen oder ihr Mandat bei einer Ummeldung zu verlieren. Die Zweitwohnungssteuer wirkt hier also als „Strafsteuer aufs Mandat“.
- Das „Abmelden“ am Heimatort bringt auch einen gewissen Bindungsverlust mit sich. Mit Blick auf die ohnehin schon vorliegende „Landflucht“ qualifizierter

junger Leute und die demographische Entwicklung im Ländlichen Raum kann dies also strukturpolitisch nicht gewollt sein.

Zusammenfassend ist das Mittel der Zweitwohnungssteuer in Hochschulstädten unserer Ansicht nach gegenüber den betroffenen studentischen Einwohnern und den Heimatorten zweckentfremdet und unangemessen.

Lösungsansatz:

1. Eine Änderung des KAG dahingehend, dass die Besteuerung auf das Innehaben einer (Zweit-) Wohnung nur dann möglich bleibt, wenn der Betroffene bestimmte Einkommensgrenzen übersteigt, erscheint zweckmäßig. So bleibt das Recht der Kommunen auf Erhebung einer Zweitwohnungssteuer grundsätzlich unangetastet - allerdings nur in solchen Fällen, wo durch das Unterhalten einer Zweitwohnung der Schluss auf eine erhöhte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit plausibel erscheint. Dies würde auch keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung bedeuten. Das oben beschriebene „Absaugen“ der Einwohner durch die Hochschulstädte zu Lasten des ländlichen Raums rechtfertigt unserer Ansicht nach ein landesgesetzgeberisches Eingreifen.

Eine solche Regelung wurde ebenfalls –fraktionsübergreifend- am 16.07.2008 im bayerischen Landtag beschlossen. Das dortige „Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes“ ist diesem Antrag als Anlage beigefügt und könnte als Vorbild dienen.

2. Wie oben dargelegt kann es nicht richtig sein, dass Kommunen, und damit auch die Hochschulstandorte, für Zweitwohnsitze keinerlei Schlüsselzuweisungen erhalten, obwohl auch diese eine gewisse Infrastruktur erfordern. Eine entsprechende Änderung bei der Bemessung der Zuweisungen, indem Zweitwohnsitze mit einem reduzierten Faktor in die Einwohnerzahlen Eingang finden, erscheint hier also angebracht.

Beschluss des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Herbert Ettengruber, Christian Meißner, Martin Fink, Joachim Haedke, Hans Herold, Thomas Kreuzer, Thomas Obermeier, Rudolf Peterke, Angelika Schorer, Helga Weinberger, Dr. Manfred Weiß, Peter Winter, Otto Zeitler und Fraktion CSU

Drs. 15/10637, 15/11103

Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes

§1

Art. 3 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

2. Es werden folgende Sätze 2 bis 8 angefügt:

„Eine Steuer auf das Innehaben einer Wohnung wird nicht erhoben, wenn die Summe der positiven Einkünfte des Steuerpflichtigen nach § 2 Abs. 1, 2 und 5a des Einkommensteuergesetzes (EStG) im vorletzten Jahr vor Entstehen der Steuerpflicht 25 000 € nicht überschritten hat. Bei nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten und Lebenspartnern beträgt die Summe der positiven Einkünfte 33 000 €. Bezieht der Steuerpflichtige Leistungen nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a oder Nr. 5 Satz 2 Buchst. a EStG, ist den positiven Einkünften der nicht steuerpflichtige Anteil der Leistungen hinzuzurechnen. Ist die Summe der positiven Einkünfte im Steuerjahr voraussichtlich niedriger, so ist von den Einkommensverhältnissen dieses Jahres auszugehen. Die Steuer wird nicht höher festgesetzt als ein Drittel des Betrags, um den die Summe der positiven Einkünfte 25 000 € bzw. 33 000 € übersteigt. 7Entscheidungen nach den Sätzen 2 bis 6 setzen einen Antrag voraus, der bis zum Ende des Kalendermonats, der auf das Steuerjahr folgt, gestellt sein muss. 8Sie stehen in den Fällen des Satzes 5 unter dem Vorbehalt der Nachforderung.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Der Präsident

I.V.

Prof. Dr. Peter Paul Gantzer

II. Vizepräsident